

# **ORTSRECHT**

## **in Glienicke/Nordbahn**

### **Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die Gewährung von Fördermitteln für Vorhaben in den Bereichen Kultur, Soziales sowie Kinder- und Jugendarbeit (Kultur- und Sozialförderrichtlinie)**



Stand der letzten Bearbeitung: 08.12.2020

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 19, Frau Klätke

Telefon: 033056 - 69 238, [klaetke@glienicke.eu](mailto:klaetke@glienicke.eu)

**Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die Gewährung von  
Fördermitteln für Vorhaben in den Bereichen  
Kultur, Soziales sowie Kinder- und Jugendarbeit  
(Kultur- und Sozialförderrichtlinie)**

### **1. Zielsetzung und Zweck**

Mit dieser Richtlinie soll das bürgerschaftliche Engagement in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn gefördert, die Attraktivität der kulturellen und sozialen Angebote erhöht und das überregionale Ansehen der Gemeinde positiv beeinflusst werden. Das Ziel ist, das gesellschaftliche Leben vielfältig und lebendig zu gestalten und die Eigeninitiative von Vereinen, Gruppen, Initiativen sowie Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen zu fördern und zu unterstützen. Die Kultur- und Sozialförderung soll interkulturelle und soziale Verbindungen und Netzwerke stärken, um dadurch eine in die Zukunft orientierte Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zu gewährleisten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

(1) Die Förderung erstreckt sich auf die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Projekte und Angebote in den Bereichen Kultur, Soziales sowie Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Der Fördermittelgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Nicht förderfähig sind Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

### **3. Fördermittelempfänger**

(1) Fördermittelempfänger können sein:

- Vereine,
- Gruppierungen und Initiativen,
- weitere juristische Personen des privaten Rechts oder Einzelpersonen, die gemeinnützige Vorhaben organisieren und durchführen.

(2) Der Antragsteller auf Fördermittel muss seinen Sitz in Glienicke/Nordbahn haben oder sein Angebot in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn unterbreiten. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Fördermittel für ein Vorhaben beantragt werden, das einen besonderen Bezug zur Gemeinde Glienicke/Nordbahn oder eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat.

#### **4. Fördermittelvoraussetzungen**

(1) Vorhaben sind nur dann förderfähig, wenn sie der Förderung, Entwicklung und dem Erhalt eines lebendigen gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und der Region der S-Bahn-Gemeinden und damit einem besonderen öffentlichen Interesse dienen.

(2) Fördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichern kann, dass vor der Antragstellung weitere Möglichkeiten auf Förderung durch Dritte geprüft wurden. Kommunale Fördermittel sind nachrangig einzusetzen.

(3) Der Fördermittelempfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens, für das die Fördermittel gewährt wurde, sowie für die korrekte Abrechnung der Fördermittel.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel**

(1) Die von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn bewilligten Fördermittel werden als eine zweckgebundene Förderung gewährt. Eine einmal gewährte Förderung führt weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

(2) Die Fördermittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Antragsteller hat in angemessenem Umfang einen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistungen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen, Eintrittsgelder) erbracht werden. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und dem Eigenanteil und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits schließt. Der Eigenanteil und gegebenenfalls bereits gewährte Förderungen Dritter sind bei der Antragstellung anzugeben und bei der Abrechnung in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Über Anträge auf Fördermittel von bis zu 3.000,00 € entscheidet der Fachbereich III Soziales und Ordnung. Der Fachbereich III unterrichtet den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport über die gewährten Zuschüsse nachrichtlich. Bei einer Fördersumme von über 3.000,00 € entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport über den jeweiligen Antrag.

#### **6. Verfahren**

(1) Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind 2 Monate vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn einzureichen und müssen die folgenden Informationen enthalten:

- Name des Antragstellers
- Beschreibung oder Gesamtkonzept des Vorhabens
- Nachweis des besonderen öffentlichen Interesses des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen enthält und aus dem die beantragte Fördersumme und der Eigenanteil des Antragstellers hervorgeht.

(2) Die Bewilligung der beantragten Fördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(3) Der Antragsteller hat der Gemeinde Glienicke/Nordbahn unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Fördermittel haben können, mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Fördermittel die vom Antragsteller geplanten Gesamtausgaben oder treten neue Einnahmen hinzu, ist die Gemeinde Glienicke/Nordbahn sofort nach dem Bekanntwerden zu informieren. In diesem Fall behält sich die Gemeinde Glienicke/Nordbahn vor, über die Höhe der Fördermittel neu zu entscheiden.

## **7. Verwendungsnachweis**

(3) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden. Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Dazu ist spätestens ein Jahr nach der Mittelzuweisung der Verwendungsnachweis einzureichen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht (ggf. ergänzt durch eine Teilnehmerliste) und dem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn:

- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.